

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/51

2020-0.375.542

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz und das Flugabgabengesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020)

**Referent: Dr. Paul Doralt, Rechtsanwalt in Wien
Prof. Dr. Axel Reckenzaun, Rechtsanwalt in Graz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK begrüßt die im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 enthaltenen Maßnahmen, sofern sie tatsächlich der Stärkung der Konjunktur dienen. Als nützlich sind in diesem Sinne insbesondere folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Die Herabsetzung des Eingangssteuersatzes;
- Die Schaffung der Möglichkeit einer degressiven Abschreibung;
- Die Möglichkeit eines Verlustrücktrages.

Nicht im Sinne des proklamierten Zieles einer Konjunkturstärkung ist hingegen die Deckelung des Verlustrücktrages auf 5 Mio Euro unabhängig von der Unternehmensgröße. Diese Diskriminierung von großen Unternehmen erscheint dem ÖRAK als sachlich nicht gerechtfertigt. Sie widerspricht auch dem Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung und könnte daher möglicherweise verfassungswidrig sein.



Ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich erscheint **§ 323c Abs 17 BAO**.

Die vorgesehene Bestimmung lautet im Entwurf wie folgt: *„Für Abgaben, die im Zeitraum zwischen 15. März 2020 und 31. März 2022 entrichtet oder für die eine Sicherheit bestellt wird, wird unwiderleglich vermutet, dass der Abgabenbehörde zum Zeitpunkt der Entrichtung der Abgabe oder der Bestellung der Sicherheit die Begünstigungsabsicht, die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung des Abgabenschuldners weder bekannt war noch bekannt sein musste.“*

Unschwer lässt sich erkennen, dass damit Grundprinzipien der Rechtsordnung, insbesondere das Prinzip der Gleichbehandlung verletzt werden. Mit dem vorgesehenen Text wird das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters gegenüber der öffentlichen Hand als Abgabengläubiger in völlig unsachlicher Weise für einen Zweijahreszeitraum de facto beseitigt; der daraus entstehende Nachteil wird auf sonstige Gläubiger des Abgabenschuldners verlagert.

Es ist eines Rechtsstaates unwürdig (und auch nicht durch Folgen der aktuellen Pandemie-Lage zu rechtfertigen), in einer abgabenrechtlichen Verfahrensvorschrift an der Schnittstelle zum Insolvenzrecht **unwiderlegliche** Vermutungen zu Gunsten des Abgabengläubigers zu formulieren. Unwiderlegliche Vermutung bedeutet, dass selbst dann, wenn die Abgabenbehörde mit der Behauptung der Insolvenz des Abgabenschuldners selbst den Insolvenzantrag stellt, Zahlungen oder Bestellungen von Sicherheiten in dieser Phase unanfechtbar wären. Dies ist inakzeptabel. (Auch § 733 Abs 11 ASVG in der Fassung des 2. Finanz-Organisationsreformgesetzes beschränkt sich auf – widerlegbare – Vermutungen.)

Es ist 1. Juni 2020. Gleichermäßen inakzeptabel ist (der Zeitraum beginnt nach dem Entwurf am 15.3.2020) noch dazu eine Rückwirkung anzuordnen. Dazu ist anzumerken, dass das Bestehen von Anfechtungsansprüchen als kostendeckendes Vermögen gilt und daher Insolvenzverfahren, welche seit 15.3.2020 wegen des Bestehens von Anfechtungsansprüchen gegenüber Abgabenbehörden eröffnet wurden, rückwirkend die Kostendeckung entzogen würde.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird massiv in den Grundsatz der par conditio creditorum eingegriffen, der über die Möglichkeit der Anfechtung von Rechtshandlungen gesichert wird. Abgabenbehörden werden in anfechtungsrechtlicher Hinsicht im Verhältnis zu anderen Gläubigern (Lieferanten, Finanzgläubigern, Sozialversicherungsträgern) bevorzugt.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung (Art 7 B-VG) ist – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen von COVID 19 – nicht zu erkennen. Die unsachliche Differenzierung führt auch dazu, dass anderen Gläubigern die Durchsetzung ihrer Ansprüche in einem Insolvenzverfahren erschwert oder gar verunmöglicht wird, wenn die Insolvenzmasse durch Zahlungen an Abgabenbehörden „verbraucht“ wurde. Die Regelung würde damit auch als Eingriff in das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit zu werten sein (§ 5 StGG).

Aus den dargelegten Gründen tritt der ÖRAK mit aller Entschiedenheit der vorgesehenen Regelung entgegen.

Wien, am 26. Juni 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolf
Präsident

